

66. 1. Was ist unter Entdecken des Minerals im Sinne des § 15 preuß. Allg. Bergges. (alter und neuer Fassung) zu verstehen?

2. Inwieweit können bei Prüfung der Fündigkeit durch den Richter Tatsachen, die sich nach Einlegung der Mutung ereignet und der Bergbehörde nicht vorgelegen haben, berücksichtigt werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1908 i. S. S. (Bekl.) w. R. (Kl.)
Rep. V. 6/08.

I. Landgericht Raumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Beschluß des Oberbergamts in Halle vom 11. November 1903 war dem Beklagten auf seine am 20. April 1902 präsentierte Mutung „Besiegter Fuchs“ auf Steinsalz und beibrechende Salze das Bergwerkseigentum verliehen worden, unter Zurückweisung des von dem Kläger gegen die Verleihung erhobenen Einspruchs.

Dieser Einspruch gründete sich auf eine vom Kläger am 16. Februar 1902 eingelegte Mutung „Nebra I“, die durch den in der Rekursinstanz bestätigten Beschluß des Oberbergamts vom 17. Juli wegen mangelnder Fündigkeit als von Anfang an ungültig zurückgewiesen worden war. Die Mutung des Beklagten war auf einen in dem Feststellungstermine für die Mutung des Klägers durch fortgesetzte Bohrung gemachten Steinsalzfund eingelegt worden. Der Kläger, welcher die Gültigkeit seiner älteren, zu Unrecht wegen mangelnder Fündigkeit zurückgewiesenen Mutung „Nebra I“ behauptete, beschritt gegen die Verwerfung seines Einspruchs innerhalb der dreimonatigen Frist den Rechtsweg und beantragte in erster Linie, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß dem Kläger für seine am

17. (16.) Februar 1902 präsentierte Mutung auf Steinsalz und brechende Salze „Nebra I“ bei Nebra das bessere Recht vor der am 20. April 1902 präsentierten Mutung „Besiegter Fuchs“ zustehende.

Der erste Richter wies die Klage ab. Dagegen nahm das Berufungsgericht die Fündigkeit für erwiesen an und verurteilte demgemäß den Beklagten zur Anerkennung des besseren Rechts des Klägers. Die dagegen eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

Nach § 15 Alg. Berggef. ist die Gültigkeit einer Mutung dadurch bedingt, daß das Mineral an dem angegebenen Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird. Der Berufungsrichter erachtet im Gegensatz zu den Bergbehörden und dem ersten Richter, aber in Übereinstimmung mit dem darüber gehörten Sachverständigen Bergrat S., diese Erfordernisse für dargetan, insbesondere also, daß das Mineral — Steinsalz — vor Einlegung der Mutung des Klägers am Fundpunkte entdeckt war und bei der amtlichen Untersuchung am Fundpunkte nachgewiesen worden ist.

Nach der Feststellung des Berufungsrichters ist die Mutung eingelegt, weil (und als) man daraus, daß das Bohrgestänge beim Bohren mit einem Male schnell sank und dann das Bohrloch durch bloßes Spülen mit Süßwasser bei nicht rotierendem, sondern nur aufstehendem Gestänge weiter vertieft wurde, die Überzeugung gewonnen hatte, das Steinsalzlager erreicht zu haben, darin eingedrungen zu sein.

Der Berufungsrichter erkennt gleich dem Sachverständigen an, daß durch jene Umstände ein sicherer Schluß, ein Steinsalzlager erreicht zu haben, weder allein, noch in Verbindung mit den sonstigen vor Einlegung der Mutung gemachten Wahrnehmungen und den im Fundesfeststellungstermine vom 19. Februar getroffenen Feststellungen begründet werde. Er erachtet aber durch die übrige Beweisaufnahme und die sich daraus ergebenden Feststellungen jeden Zweifel daran beseitigt, daß bei Einlegung der Mutung die Bohrung tatsächlich in das Steinsalzlager eingedrungen, das Steinsalz an dem in der Mutung angegebenen Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt war. Diese Überzeugung des Berufungsrichters, sowie das

entsprechende Gutachten des Sachverständigen gründet sich auf die für erwiesen angenommene Tatsache, daß der bei der Mutung unmittelbar vorausgegangenen Bohrung herausgebrachte Bohrkern an seiner unteren Fläche Spuren von Salz auswies — die allerdings bei der Fundesfeststellung nicht mehr sichtbar waren —, in Verbindung mit dem Ergebnis der am Tage darauf, dem 17. Februar, erfolgten Nachbohrung, wodurch ein aus reinem Steinsalz bestehender Kern erbohrt worden sei, von dem der Berufungsrichter auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen annimmt, daß er sich unmittelbar an den vor der Mutung erbohrten Kern angeschlossen habe.

Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters sind von der Revision prozessual nicht angegriffen worden; sie rechtfertigen aber die Anwendung des § 15 Allg. Bergges. nicht. Denn wenn wirklich, wie der Berufungsrichter für erwiesen ansieht, vor Einlegung der Mutung der Bohrer das demnächst gemutete Mineral bereits erreicht hatte und darin eingedrungen war, so war doch dieser Vorgang und somit das Vorhandensein des Minerals unmittelbarer Wahrnehmung völlig entzogen, solange nicht das Ergebnis der Bohrung ans Tageslicht gebracht, und dadurch das Vorhandensein des Minerals durch Augenschein oder sichere Schlussfolgerung festzustellen war. Die vor Einlegung der Mutung wahrgenommenen Tatsachen begründeten, wie der Berufungsrichter unangefochten annimmt, eine sichere Schlussfolgerung auf das Vorhandensein des Minerals nicht. Danach kann von einer Entdeckung des Minerals zur Zeit der Mutung nicht die Rede sein. Denn eine Entdeckung im Sinne des § 15 Allg. Bergges. setzt voraus, daß der Muter vor Einlegung der Mutung den Tatsachen entsprechende Wahrnehmungen gemacht hatte, die nicht bloß nach seiner subjektiven Meinung, sondern objektiv, d. h. nach allgemeiner Erfahrung, eine sichere Schlussfolgerung auf das Vorhandensein des Minerals gestatteten.

Es fragt sich, ob bei Prüfung der Fündigkeit Tatsachen, die sich nach Einlegung der Mutung ereignet und den Bergbehörden nicht vorgelegen haben, herangezogen und berücksichtigt werden können. Diese Frage ist in dem von dem Berufungsrichter in Bezug genommenen Urteile des Reichsgerichts vom 23. Mai 1882 (Bd. 8 S. 195 der Entsch. in Zivils.) bejaht worden, aber in einem Falle, der

dem gegenwärtigen nicht gleich liegt, weil dort die vor Einlegung der Mutung erfolgte Entdeckung des Minerals in baumwürdiger Menge unanfechtbar festgestellt war, und es sich nur um den natürlichen Zusammenhang des Fundes mit der im Innern des Berges enthaltenen Erzlagerstätte handelte, der unter Berücksichtigung von nach eingelegter Mutung stattgehabten Aufschlußarbeiten als zur Zeit der Mutung vorhanden festgestellt wurde. Es bedurfte daher nicht der Herbeiführung eines Beschlusses der vereinigten Zivilsenate, um zu dem Ergebnis zu gelangen, daß durch den Erfolg der von Seiten des Klägers nach Einlegung der Mutung am 17. Februar vorgenommenen Nachbohrung der bei Einlegung der Mutung bestehende Mangel der Fündigkeit nicht gehoben werden konnte. Was aber den nach Absendung des Mutungstelegramms herausgebrachten Bohrlern betrifft, so hat dieser zwar, wie der Berufungsrichter auf Grund der Zeugenaussagen für erwiesen erachtet, an der unteren Fläche Spuren von Salz gezeigt, die bei der amtlichen Fundesfeststellung bereits verschwunden waren; es genügen aber solche Spuren, wie der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit der Bergbehörde mit Recht annimmt, nicht, den Beweis des Vorkommens des Minerals auf seiner natürlichen Ablagerung zu erbringen, und es kann daher dahingestellt bleiben, ob nicht hinsichtlich der vor Herausbringen des Bohrlerns telegraphisch eingelegten Mutung schon aus den oben entwickelten Gründen die Berücksichtigung dieses Bohrergebnisses unterbleiben mußte. Die Bergbehörden haben hieraus einen Anstand nicht entnommen.“ . . .